

Verordnung der Stadt Ingolstadt zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen und Menschenansammlungen in der Bezirkssportanlage Südost (Stadion-Sicherheitsverordnung Bezirkssportanlage Südost)

Vom 15. Juli 2008

(AM Nr. 30 vom 23.07.2008, geändert durch Verordnung vom 14.02.2012, AM Nr. 8 vom 22.02.2012)

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz – LStVG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 01. Januar 1983 (GVBl S. 1098, BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz 2010 vom 12. April 2010 (GVBl S. 169) folgende

Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

1) Diese Verordnung gilt für den umfriedeten Bereich der Bezirkssportanlage Südost, den Vorfeldbereich der Paul-Wegmann-Halle, den Eisenbahnsteig zum Hauptbahnhof und den von Hans-Mielich-Straße, der Geisenfelder Straße und der Martin-Hemm-Straße umschlossenen Bereich sowie für die Asamstraße in südlicher Richtung ab dem Beginn des Geländes der Paul-Wegmann-Halle bis zur Einmündung der Hans-Mielich-Straße und für die Maffeistraße in südlicher Richtung ab dem Beginn des Parkplatzes der Paul-Wegmann-Halle.

Bei Straßen ist jeweils der gesamte öffentliche Verkehrsraum eingeschlossen (Art. 2 Nr. 1 Buchst. b Bayerisches Straßen- und Wegesgesetz).

2.) Sie gilt für die Dauer aller Veranstaltungen im Fußballstadion der Bezirkssportanlage Südost, sowie vier Stunden vor Beginn und zwei Stunden nach Ende der Veranstaltung.

§ 2 Kontrollen

(1) Jeder Besucher ist verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis

unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung oder Entwertung auszu-händigen oder seine Berechtigung anders nachzuweisen.

(2) Die Polizei und der Kontroll- und Ordnungsdienst sind berechtigt, Personen mit deren Einverständnis auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu überprüfen, ob sie nach § 5 verbotene Gegenstände mitführen oder ob sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Eine Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände wie Taschen.

- (3) Personen,
- a) die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können,
 - b) die die Überprüfung nach Abs. 2 verweigern,
 - c) gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, als erkennbarer Alkoholeinfluss gilt ein Alkoholisierungs-grad ab 0,8 Promille,
 - e) die Gegenstände i.S.d. § 5 Abs. 1 mit sich führen und diese dem Kontroll- und Ordnungsdienst nicht zur Verwahrung übergeben,

sind zurückzuweisen und am Betreten der Bezirkssportanlage zu hindern bzw. aus der Bezirkssportanlage zu verweisen.

§ 3 Aufenthalt

(1) In der Bezirkssportanlage dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintritts-karte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthalts-berechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Bezirkssportanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

(2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen

Platz einzunehmen; § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. Die in Berechtigungsausweisen vermerkten Regelungen sind einzuhalten.

(3) Für den Aufenthalt in der Bezirkssportanlage an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Nutzern getroffenen Anordnungen.

§ 4 Verhalten in der Bezirkssportanlage

- (1) Innerhalb der Bezirkssportanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei, der Feuerwehr oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes unverzüglich andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten. Niemand darf dort liegen, sitzen oder, ohne dass eine Notwendigkeit hierfür erkennbar ist, stehen.

§ 5 Verbote

(1) Den Besuchern der Bezirkssportanlage ist das Mitführen von Tieren und folgender Gegenstände untersagt:

- a) Gewalt verherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches und links- bzw. rechtsradikales Propagandamaterial;
- b) Waffen aller Art;
- c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- d) Druckgasflaschen, Gassprühdosen, gesundheitsschädigende, übel riechende, leicht entzündliche, ätzende oder färbende Substanzen, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splinterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- g) Feuerwerkskörper, Rauchbomben, Rauchkerzen oder Rauchpulver, Signalmunition, Magnesiumfackeln, Wunderkerzen und anderer pyro-technischer Gegenstände einschließlich

entsprechender Abschussvorrichtungen sowie Fackeln;

- h) Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Weichholz, länger als einen Meter oder nicht rund sind oder deren Durchmesser größer als zwei Zentimeter ist;
- i) mechanisch oder elektrisch betriebener Lärminstrumente (z.B. Pressluftfanaren, Sirenen) und Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z.B. Megaphon);
- j) alkoholischer Getränke aller Art;
- k) sonstiger gefährlicher Gegenstände (z.B. Laser-Pointer, Fahrradketten, Knüppel, Stöcke).
- (2) Den Besuchern ist verboten:

 - a) Gewalt verherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche oder links- oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absprerrungen, Sitzplätze, Beleuchtungs-anlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Nebenplätze, die Funktionsräume), zu betreten.
 - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen oder Flüssigkeiten in den Besucherbereich zu schütten;
 - e) Feuer zu machen, pyrotechnische Gegenstände (Abs. 1 Buchst. g) abzubrennen oder abzuschließen oder Fackeln anzuzünden;
 - f) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Nutzers der Bezirkssportanlage Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durch-zuführen;
 - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen, zu verkrätzen oder zu verunstalten;
 - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Bezirkssportanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen;
 - i) Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswegen einzuengen oder zu beeinträchtigen;
 - j) die Bezirkssportanlage ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von

Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken.

§ 6 Ausnahmen

Im Einzelfall können aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden. Zur Verhütung von Gefahren können für den Einzelfall weitergehende Anordnungen erlassen werden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- 1) Nach Art 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen

 - a) § 3 Abs. 1 sich unberechtigt im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhält, seine Eintrittskarte nicht vorzeigt oder seine Berechtigung nicht nachweist;
 - b) § 3 Abs. 2 einen anderen als den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnimmt;
 - c) § 4 Abs. 1 sich so verhält, dass ein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird;
 - d) § 4 Abs. 2 oder 3 einer Anweisung nicht Folge leistet;
 - e) § 4 Abs. 4 Auf- und Abgänge oder Rettungswege nicht frei hält;
 - f) § 5 Abs. 1 die dort bezeichneten Gegenstände oder Tiere mit sich führt;
 - g) § 5 Abs. 2 Buchst. a Gewalt verherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen äußert oder verbreitet;
 - h) § 5 Abs. 2 Buchst. b Bauten oder Einrichtungen besteigt oder übersteigt;
 - i) § 5 Abs. 2 Buchst. c Bereiche betritt, die nicht für Zuschauer zugelassen sind;
 - j) § 5 Abs. 2 Buchst. d mit Gegenständen wirft oder mit Flüssigkeiten schüttert;
 - k) § 5 Abs. 2 Buchst. e Feuer macht, pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder abschießt oder Fackeln anzündet;
 - l) § 5 Abs. 2 Buchst. f Sachen verkauft oder verteilt oder Sammlungen durchführt;
 - m) § 5 Abs. 2 Buchst. g bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschädigt oder verunstaltet;
 - n) § 5 Abs. 2 Buchst. h die Bezirkssportanlage verunreinigt;
 - o) § 5 Abs. 2 Buchst. i Zu- und Abgänge sowie Rettungswege nicht frei hält;
 - p) § 5 Abs. 2 Buchst. j die Bezirkssportanlage befährt oder dort parkt.

- (2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, ohne

Entschädigung aus der Bezirkssportanlage verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden. Dabei einbehaltene Zutritts-berechtigungen wie Jahreskarten sind an den Aussteller zurückzugeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.